

**Vereinsatzung**  
**des**  
**Goltzscha anno 2006**  
**e.V.**

## §1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

Goltzscha anno 2006 e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in:

Nünchritz, OT Goltzscha

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Riesa unter der Nummer 102 eingetragen.

## §2 Grundsätze der Tätigkeit und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der heimatverbundenen Brauchtums- und Traditionspflege und des Heimatgedankens sowie die Förderung sportlicher Aktivitäten unter Einbeziehung aller Altersgruppen.

(3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege der Ortschronik mit folgendem Inhalt: Weiterführung der vorhandenen Ortschronik, zeitgeschichtliche Dokumentation, Sammlung alter und neuer Fotos, Ausstellungen und Vorträge zur Ortschronik.

- Gemeinsame kulturelle Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen und Diavorträge, die der Förderung der heimatverbundenen Brauchtums- und Traditionspflege und des Heimatgedankens dienen.

- Förderung gemeinsamer sportlicher Aktivitäten im regelmäßigen, wöchentlichen Trainingsbetrieb (z.B. Fußball und Frauengymnastik).

- Der Verein integriert alle Altersgruppen in die Vereinsarbeit. Insbesondere die stärkere Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in die Vereinsarbeit soll langfristiges Ziel sein, um die satzungszweckgemäßen Vorhaben und Aktivitäten des Vereins langfristig weiterführen zu können.

- Der Verein bemüht sich um den Aufbau stärkerer Bindungen zu unserer Heimat durch die Vereinsarbeit und die gemeinsame Aktivitäten wie vorangestellt.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4) Bei der Aufnahme ist die Satzung des Vereins auszuhändigen und der Empfang unterschriftlich zu bestätigen.

(5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder aufnehmen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand ist. Die Zahlungsverpflichtung bleibt trotz der Streichung bestehen.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vereinsvorstandes,  
- unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

### **§5 Beitragswesen**

(1) Zur Deckung der allgemeinen Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein jährlicher Beitrag erhoben, der entsprechend Beschluß der Mitgliederversammlung des Vereins an den Kassierer zu entrichten ist. Die Beitragsentrichtung ist Bringspflicht des Mitgliedes zu den vom Kassierer des Vereins angesetzten Terminen. Die Höhe der Beiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie etwaige Umlagen werden im Verein durch die Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr entsprechend den Aufwendungen beschlossen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge für Kinder, Jugendliche, Senioren, Invalidenrentnern sowie sozial Schwachen können gestaffelt werden.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### (1) Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,

b) zur Umsetzung der Vereinsziele insbesondere zur Förderung der heimatverbundenen Brauchtums- und Traditionspflege und des Heimatgedankens sowie der Förderung sportlicher Aktivitäten unter Einbeziehung aller Altersgruppen beizutragen,

c) an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

d) den Verein durch aktive Mitwirkung bei allen Vereinsaktivitäten nach besten Kräften zu unterstützen.

### (2) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

a) die Satzung des Vereins zu befolgen,

b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,

c) die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung des Vereins festgelegten Beiträge zu entrichten,

d) an allen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken,

e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten ist als erstes der Vorstand in Anspruch zu nehmen.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung des Vereins,

b) der Vorstand des Vereins.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausschneiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaltetes Amt bis zur

## (2) Aufgaben des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Es gilt folgende Übergangsklausel: Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer von der Mitgliederversammlung gewählt ist und die Gewählten ihre Annahmeerklärung abgegeben haben. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen, jeder von Ihnen ist Einzelvertretungsberechtig.

- a) dem Vorsitzenden,  
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
c) dem Kassierer,

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

## §9 Vereinsvorstand

Der Mitgliederversammlung des Vereins steht die oberste Entscheidung zu. Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- Entlastung des Gesamtvorstandes,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Bestätigung von Vorschlägen für den Vereinsvorstand, Kassensprüfer (Revision), Bestimmung der Grundsätze (Höhe der Beiträge für das neue Geschäftsjahr), Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- Bestätigung des Arbeitsplans und des Finanzplanes des Vereins für das neue Geschäftsjahr,
- Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand auch einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von 1/3 der Vereinsmitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsatzung zustehenden Rechte werden in den Mitgliederversammlungen als oberstes Organ ausgeübt. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal, als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn eine Ergänzung der vom Vorstand bekannt gegebenen Tagesordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung. Eine Einladefrist von mindestens 2 Wochen ist einzuhalten.

(1)

## §8 Mitgliederversammlung

nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

(3) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

a) Der Vorsitzende, im Verbindungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis im Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen einschließlich deren Vorbereitungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen sowie alle verbindlichen Schriftstücke nach innen und nach außen.

b) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei Kassenrevisionen sind alle Ausgaben durch Belege, die vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Der Kassierer hat am Ende eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht (Kassenbericht) vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung des Vereins zu verlesen ist. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Kassierer geführt.

§10 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§11 Beschlussfassung

Alle Organe des Vereins sind beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen gewählten Mitglieder, sofern die Einberufung mindestens 14 Tage vor dem Termin ordnungsgemäß (schriftlich) erfolgte. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die Tagesordnung bekanntgegeben ist. Sämtliche Beschlüsse außer Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins (siehe §14) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§12 Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins werden ausschließlich durch eine einzubrufende Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beschlussfassung richtet sich hierbei nach §33 BGB (Satzungsänderung) und §41 BGB (Auflösung).

### §13 Vermögen des Vereins

- (1) Die Vereinskasse, das Vereinsgut haben sowie sonst vorhanden Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Aberkennung der Gemeinnützigkeit fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Nünchritz, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Vorsitzender:



Jörg Schuppeler

stellvert. Vorsitzender:



Michael Beulig

**Anmerkung:** Die Errichtung der Satzung (Urfassung) war am 12.07.1990 und die Satzung wurde letztmalig 2002 und 2008 überarbeitet.

Vorstehende Satzung wurde am 14.04.2008  
unter VR 102 in das Vereinsregister  
des Amtsgerichts Riesa eingetragen.  
Amtsgericht Riesa  
Riesa, 14.04.2008  
Nieschalke, JOSin.  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

